Gesellschaftsvertrag der opensubs GmbH

1.	Firma,	Sitz
I.	i ii iiia,	SILZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

opensubs GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

2. Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung und der Vertrieb von, sowie das Halten und die Durchführung von Verträgen bezüglich Dienstleistungen und Software der Gesellschafter für den Vertrieb von Medienprodukten und die Abonnentenverwaltung, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die einer gesetzlichen Erlaubnis bedürfen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen oder die mit dem Geschäftszweck in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand beteiligen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und alle Geschäfte betreiben, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft darf sich ferner mit anderen Unternehmen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

3. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr

- Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3.2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft ordentlich mit sechs (6) Monaten Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2033. Die Kündigung erfolgt gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung. Die Gesellschaft hat die Kündigung jeweils unverzüglich den anderen Gesellschaftern mitzuteilen.
- 3.3 Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so haben die übrigen Gesellschafter jeweils das Recht, sich der Kündigung mit einem (1) Monat Frist nach Kenntnis der Kündigung gemäß Ziffer 3.2 anzuschließen. Ziffer 3.12 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Kündigen alle Gesellschafter, so wird die Gesellschaft aufgelöst.
- 3.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten einhunderttausend Euro).

Geschäftsführer

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungserlaubnis erteilen und/oder einzelne oder alle Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 5.4 Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt ausschließlich bei der Gesellschafterversammlung.

6. Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Dienstverträgen, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 6.2 Die Gesellschafter k\u00f6nnen durch einen Gesellschafterbeschluss mit Zweidrittelmehrheit eine Gesch\u00e4ftsordnung der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung erlassen oder eine bestehende Gesch\u00e4ftsordnung \u00e4ndern oder aufheben. Die Gesch\u00e4ftsordnung der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung kann insbesondere die Zust\u00e4ndigkeiten der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung hrer festlegen sowie den Katalog von Gesch\u00e4ftsf\u00fchrungsma\u00dfnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bed\u00fcrfen, festlegen.

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

7.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen, die durch die Geschäftsführung protokolliert werden (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, per Telefax, per Telefon, Videokonferenz oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen. Außerhalb von Ver-

sammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern in Textform festgestellt (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung); das Feststellungsprotokoll ist allen Gesellschaftern mindestens per E-Mail zu übersenden. Die Gesellschafter haben hierzu ihre Kontaktdaten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und über etwaige Änderungen unverzüglich zu informieren.

- 7.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einzeln einberufungsberechtigt. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung sowie die Beschlussvorlagen sind per E-Mail, Telefax oder mittels eingeschriebenem Brief an die Gesellschafter zu bewirken. Die Gesellschafter haben zu diesem Zwecke ihre entsprechenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft zu hinterlegen und über etwaige Änderungen unverzüglich zu informieren. Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal pro Kalenderquartal statt und sind entsprechend einzuberufen.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel des stimmberechtigten Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist unter Beachtung von Ziffer 7.2 unverzüglich innerhalb einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Gesellschafter beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- 7.4 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.
- 7.5 Jeder Gesellschafter kann seine Rechte in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich nur persönlich wahrnehmen. Er kann sich jedoch in der Versammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine sachkundige Person, die hinsichtlich der ihr zur Kenntnis kommenden Angelegenheiten einer beruflichen Schweigepflicht unterliegt, mit einer schriftlichen Vollmacht, die bei der Gesellschafterversammlung im Original vorliegen muss, vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann sich darüber hinaus auch durch seine gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter sowie durch ein Organ oder einen Angestellten seines gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreters vertreten lassen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in der Gesellschafterversammlung begleiten zu lassen.
- 7.6 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Für Geschäftsanteile, die von der Gesellschaft gehalten werden, ruht das Stimmrecht.
- 7.7 Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Festlegung ihrer Vertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers, soweit erforderlich,

- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen,
- f) die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen, die Einziehung oder Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen, die Auflösung der Gesellschaft,
- g) die Zustimmung zu der Abtretung von Geschäftsanteilen,
- h) den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
- Zustimmung zu Maßnahmen, die gemäß einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,
- j) die Höhe und Ausgestaltung der Provision, die die Gesellschaft von den Gesellschaftern für ihre Leistungen erhält und
- k) alle Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder eine Gesellschaftervereinbarung zugewiesen sind,
- 7.8 Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die einmalige Wiederholung der Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig. Bei der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung zählen nur die innerhalb der Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen.
- 7.9 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung im Falle der Ziffer 7.1, Satz 3 innerhalb eines Monats nach Zugang des Feststellungsprotokolls im Wege der Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden.

8. Einziehung von Geschäftsanteilen

- 8.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt;
 - Der betroffene Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern;
 - Es wird eine Zwangsvollstreckung in die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben;
 - d) Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft wird deren Auflösung beschlossen oder die Auflösung bzw. Liquidation erfolgt aus sonstigen Gründen;

- e) Es liegt ein wichtiger Grund zur Einziehung in der Person des betroffenen Gesellschafters i.S.v. § 133 Abs. 2 HGB vor.
- 8.2 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- 8.3 Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
- 8.4 Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig mit den Stimmen der die Einziehung beschließenden Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- 8.5 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend Ziffer 9 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung gemäß Ziffer 8.3 ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- 8.6 Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

9. Abfindung eines Gesellschafters

9.1 Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die 80% des Verkehrswertes der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters entspricht und wie folgt zu ermitteln ist:

Innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters als Gesellschafter haben die Gesellschafter nach Treu und Glauben zu versuchen, sich gütlich über die Höhe der Abfindung zu einigen.

Gelingt den Gesellschaftern innerhalb der vorgenannten Monatsfrist keine Einigung, ist die Abfindung durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Er kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Verkehrswert der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bestimmen (von dem ein Abschlag von 20% vorzunehmen ist). Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag.

9.2 Die Parteien haben sich innerhalb einer Woche nach Abbruch der Verhandlungen über die Abfindung bzw. den Ablauf der Monatsfrist gemäß Ziffer 9.1 Unterabsatz 2 auf die Person des Schiedsgutachters zu einigen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen dieser Zwei-Wochen-Frist auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf zu bestimmen. Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.

9.3 Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig.

Die zweite und die dritte Rate sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der jeweils fälligen Rate der Abfindung zu entrichten

- 9.4 Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für die Abfindung verlangen.
- 9.5 Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe der Abfindung.

10. Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- 10.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und, falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird oder gesetzlich erforderlich ist, den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Soweit nicht die Parteien einstimmig eine von § 29 Abs. 3 GmbHG abweichende (disquotale) Gewinnverteilung beschließen, werden Gewinne im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

11. Abtretung von Geschäftsanteilen, Vinkulierung

- 11.1 Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die durch einstimmig gefassten Gesellschafterbeschluss erteilt wird. Der veräußernde Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt.
- Die Verpfändung von Geschäftsanteilen, die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Einbringungsvorgängen und Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, bedürfen ebenfalls eines einstimmig zu fassenden Gesellschafterbeschlusses. Der jeweils die Maßnahme vornehmende Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt.

12. Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Zwischen den Gesellschaftern untereinander sowie zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft getroffene gesonderte Vereinbarungen bleiben unberührt.

13. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

14. Kosten und Abgaben

Die Gerichts-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Notar-, Bank- und Veröffentlichungskosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 €. Etwa darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen.

15. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten der Gesellschafter, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergeben oder die auf andere Weise die Gesellschafterstellung und Gesellschafterrechte berühren, sind, soweit rechtlich zulässig, ausschließlich die für den jeweiligen Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichte örtlich zuständig.

16. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.